



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister
Thomas Jung o.V.i.A.
Königstr. 86
90762 Fürth

ROF-SG55.2-2430.6-6-3-2
Gabriele Jobst
(0921) 604-1542
(0921) 604-41542
H 502
Gabriele.Jobst@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

28.10.2022

Datum

Förderprogramm Geburtshilfe (GebHilfR); Eingangsbestätigung zum Förderantrag vom 25.10.2022 (Säule 1)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27.10.2022 mit dem Antrag auf Förderung zur Geburtshilfe ist am 27.10.2022 bei der Regierung von Oberfranken eingegangen.

Derzeit wird dieser durch uns geprüft. Wir werden zu gegebener Zeit wieder auf Sie zukommen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es wird darauf hingewiesen, dass damit kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und der Antragsteller das alleinige Finanzierungsrisiko trägt.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entbindet nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften VOB, VOL und UVgO. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Dokumentationspflicht bei der Wahl und der Durchführung des Vergabeverfahrens hingewiesen. Eine fehlende Vergabedokumentation oder eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung führt zu einem schweren Vergabeverstöß, der zur Rückforderung der Fördermittel führt. Die einschlägigen Vergabevorschriften sind auch von Dritten, an die Fördermittel weitergeleitet werden, einzuhalten.

Wir gehen davon aus, dass die Mittel wie in den Vorjahren an das Klinikum Fürth A.d.ö.R. weitergeleitet werden. Andernfalls bitten wir um Mitteilung.

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Weiter weisen wir darauf hin, dass gem. Nr. 14 der VV zu Art. 44 BayHO die Prüfung des Verwendungsnachweises dem Antragsteller obliegt, sofern die Mittel nicht von ihm selbst verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jobst